

Revidiertes Erbrecht – mehr Selbstbestimmung ab 2023

Am 1. Januar 2023 tritt das neue Erbrecht in Kraft. Im Mittelpunkt der Revision steht die Reduktion der gesetzlichen Pflichtteile. Wer seinen Nachlass mit einem Testament oder Erbvertrag regelt, hat künftig mehr Spielraum bei der Nachlassplanung. Das neue Recht gilt für alle Todesfälle ab dem 1. Januar 2023 – bisherige Nachlassregelungen bleiben gültig.

Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick

- · Wegfall Pflichtteile der Eltern
- Reduktion Pflichtteile der Nachkommen
- Erhöhung verfügbare Quote bei Nutzniessung (verheiratete Paare mit Nachkommen)
- Bereits mit Einleitung Scheidungsverfahren: Wegfall Pflichtteilsschutz der Ehegatten
- Grundsätzliches Schenkungsverbot nach Abschluss eines Erbvertrages
- Sämtliche Säule-3a-Guthaben fallen nicht in den Nachlass

Unverändert:

• Die gesetzlichen Erbteile

Vergleich Erbrecht vor und nach der Revision

Thema	Rechtslage aktuell	Rechtslage ab 1. Januar 2023
Pflichtteilsgeschützte Personen	Eltern ½ des Erbteils Ehegatte ½ des Erbteils Nachkommen ¾ des Erbteils	Eltern fällt weg Ehegatte ½ des Erbteils Nachkommen ½ des Erbteils
Nutzniessung	Nutzniessungsbelasteter Teil: 3/4 Verfügbare Quote (Eigentum): 1/4	Nutzniessungsbelasteter Teil: ½ Verfügbare Quote (Eigentum): ½
Scheidung	Rechtshängiges Scheidungsverfahren:Ehegatte bleibt erbberechtigtEhegatte bleibt pflichtteilsgeschützt bis zur rechtskräftigen Scheidung	Rechtshängiges Scheidungsverfahren:Ausschluss Ehegatte als Erbe möglichWegfall Pflichtteil Ehegatte ab Einleitung des Verfahrens
Lebzeitige Zuwendungen/Schenkungen nach Abschluss Erbvertrag	Unbeschränkt möglich, kaum anfechtbar	Grundsätzlich anfechtbar Ausnahme: Schenkungsvorbehalt in der Nachlassregelung
Vorsorgeguthaben Säule 3a	Bank: • fällt in den Nachlass (umstritten) Versicherung: • fällt nicht in den Nachlass Bank & Versicherung: • Berücksichtigung bei der Berechnung der Pflichtteile	Bank & Versicherung:

Erbteil

Der gesetzliche Erbteil ist der Anteil am Nachlassvermögen, den das Gesetz einzelnen Personen zuweist, sofern der Erblasser nichts anderes verfügt hat. Je nach Familienkonstellation sind die Erbteile der jeweiligen Erben grösser oder kleiner.

Pflichtteil

Der Pflichtteil ist der Anteil am Nachlassvermögen, der den gesetzlichen Erben zwingend zusteht und nicht entzogen werden kann. Er besteht jeweils aus einem Bruchteil des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsgeschützte Erben gemäss neuem Erbrecht sind: Ehegatten, eingetragene Partner und Nachkommen des Erblassers.

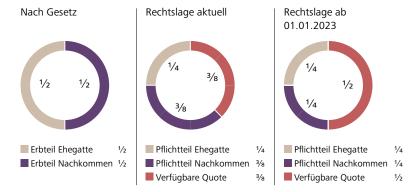
Verfügbare Quote

Anteil am Nachlassvermögen, über den der Erblasser nach Abzug der Pflichtteile verfügen kann. Diesen Teil kann der Erblasser frei nach seinen Wünschen mit einem Testament oder Erbvertrag an natürliche oder juristische Personen vererben.

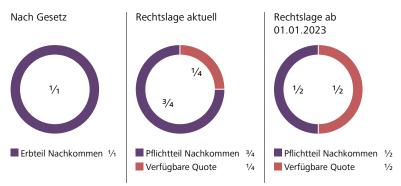
RAIFFEISEN

Mehr Handlungsspielraum bei allen Familienkonstellationen (ausgewählte Beispiele)

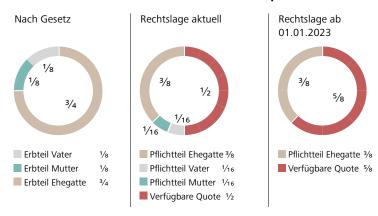
Erblasser ist verheiratet und hinterlässt Ehepartner und Nachkommen



Erblasser ist nicht verheiratet und hinterlässt Nachkommen und allenfalls Lebenspartner



Erblasser ist verheiratet und hinterlässt Ehepartner und beide Elternteile



Erblasser ist nicht verheiratet und hinterlässt beide Elternteile

